

**Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2001****Festlegungen für die bremischen Haushalte**

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat im September 2001 seinen Ergänzungsbericht 2001 für das Land Bremen vorgelegt. Die wesentlichen Kritikpunkte in diesem Bericht hinsichtlich der Grundsatzpositionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wird die haushaltsmäßige Abgrenzung zur Ermittlung der Nettoinvestitionen wegen der Nichteinbeziehung der Gruppen 131 und 132 moniert.
- Die Sondervermögen des Stadtstaats seien bei der Darstellung der Schulden zu berücksichtigen.
- Die Zuordnung der Haushaltspositionen in konsumtive und investive Einnahmen und Ausgaben sei z. T. fehlerhaft und deshalb grundlegend zu prüfen. Insbesondere die investive Zuordnung der Zinsausgaben im Rahmen von ISP-Zwischenfinanzierungen sei falsch und deshalb zu ändern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 mit dem Ergänzungsbericht befasst und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass der Rechnungshof die finanzwirtschaftlichen Daten der jeweiligen Haushaltsjahre darstellt, analysiert und, soweit erforderlich, bewertet.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass der Senat im Zuge der Umstellung des Haushalts- und Finanzmanagements auf betriebswirtschaftliche Grundlagen die Vermögenslage und den Schuldenstand des Landes und der Stadtgemeinde vollständig, transparent und nachvollziehbar darstellt. Das schließt den jeweiligen Vermögens- und Schuldenstand aller Teile des „Konzerns Bremen“ ein.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass finanzwirtschaftliche Daten, die dem Bund zu melden sind, nach den für den Bund und die Länder verbindlichen Regeln weiterzuleiten sind. Sofern solche Regeln nicht bestehen, bittet er den Senat, sich für einheitliche und verbindliche Regeln einzusetzen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, bis zu den parlamentarischen Haushaltsberatungen im Dezember 2001 einen mit dem Landesrechnungshof abgestimmten Vorschlag zur künftigen Abgrenzung investiver und konsumtiver Ausgaben und Einnahmen sowie zur Ausweisung von Zinsen aus Vor- und Zwischenfinanzierungen insbesondere im ISP und WAP vorzulegen; dabei ist die Praxis beim Bund und bei anderen Ländern zu berücksichtigen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend das Ergebnis der Abstimmungsgespräche zwischen Vertretern des Rechnungshofes und des Senats für Finanzen:

1. Der Senat stellt fest, dass das Land Bremen bei der Anrechnung investiver Einnahmen auf die Kredithöchstgrenze im Bundes- und Ländervergleich überdurchschnittlich konsequent verfährt. Der Rechnungshof ist der Auffas-

sung, dass konsequenterweise auch die Gruppen 131 und 132 („Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen und beweglichen Sachen“) als investive Einnahmen bei der Berechnung der Kredithöchstgrenze berücksichtigt werden müssten. Dies würde zwangsläufig den konsumtiven Ausgabenpielraum verengen.

Rechnungshof und Senat sind sich einig, dass ein schrittweiser Übergang zu dieser Abgrenzung im Rahmen der für Bremen — als extremes Haushaltsnotlageland — bestehenden Möglichkeiten bzw. bei entsprechender Vereinheitlichung der Zuordnungspraxis im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll. Über dieses Vorgehen ist ein Votum der Bürgerschaft (Landtag) herbeizuführen. Diesem Verfahrensvorschlag stimmt der Rechnungshof zu.

2. Der Senat sagt zu, die Ausgaben- und ggf. weitere Einnahmepositionen der bremischen Haushalte im Laufe des Jahres 2002 orientiert an der Praxis des Bundes und der Länder nach konsumtiven und investiven Zwecken zu ordnen und eine Bilanz der in beide Richtungen vorzunehmenden Korrekturen vorzulegen. Die hieraus abgeleiteten Anpassungsnotwendigkeiten werden wegen der sich unter Umständen ergebenden Folgewirkungen für die Sanierungsziele 2005 abgewogen und der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Senat stimmt dem Rechnungshof im Prinzip zu, dass Zinsausgaben als konsumtive Ausgabepositionen nachzuweisen sind. Er verweist aber gleichzeitig auf die Praxis des Bundes, der durch den Einsatz privater Betreibermodelle oder die Beauftragung von Durchführungsgesellschaften kapitaldienstfinanzierte Baumaßnahmen — z. B. im Fernstraßen- und Autobahnbau — komplett über „Ratenkauf“-Verträge abwickelt und die Entgelte investiv nachweist.

Der Rechnungshof folgt dem Senat insoweit, als die geschilderte Praxis des Bundes wie auch die außerhaushaltmäßige Vorfinanzierung über den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) hinsichtlich der ökonomischen Wirkung Parallelen aufweist, indem bei beiden Modellen Zahlungen von Zinsen an Banken erfolgen.

Rechnungshof und Senat sind sich darin einig, dass beide Konstruktionen unterschiedliche rechtliche Strukturen aufweisen. Die haushaltsrechtliche Bewertung dieser Frage ist zwischen dem Rechnungshof und dem Senat noch näher zu klären. Dabei soll die Praxis beim Bund und bei anderen Ländern berücksichtigt werden.